

VASOS FARES

Vereinigung aktiver Senioren- und
Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz, 3000 Bern
Fédération des Associations des
retraités et de l'entraide en Suisse, 3000 Berne
Federazione associazioni dei
pensionati e d'autoaiuto in Svizzera, 3000 Berna

Pressekonferenz vom 29. August 2011 in Bern

Ergänzungsleistungen

Die VASOS fordert eine sofortige Anpassung der Höchstgrenze für Mietzinszuschüsse.

Keine Anpassung seit 2001 : Auswirkungen

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) legt eine Höchstgrenze für die Mietzinszuschüsse fest. Die Kantone sind frei, diese Höchstgrenze auf eigene Kosten anzuheben. Die gesetzliche Höchstgrenze im ELG liegt für Einzelpersonen bei Fr. 13'200.- jährlich, für Paare bei Fr. 15'000.- . Weil diese Zahlen bereits im Jahr 2001 auf der Basis von 1999 festgesetzt und seither nie mehr den steigenden Mietzinsen angepasst wurden, geraten immer mehr EL-BezügerInnen in grosse Schwierigkeiten.

Gemäss den aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Statistik ist der Mietzinsindex seit 2001 um 15 % angestiegen (von 1999 bis 2011 sogar um 20 %). Diese Erhöhung ist beträchtlich. Je nach Region ist sie noch massiver. Die gesetzliche Höchstgrenze der Mietzinszuschüsse für Einzelpersonen müsste demnach um mindestens Fr. 1980.- , auf Fr. 15'180.- , angehoben werden.

Schwerwiegende Auswirkungen der heutigen Situation für viele EL-BezügerInnen

Betroffen sind insbesondere EL-BezügerInnen, welche einen Mietzins zahlen müssen, der über der heutigen gesetzlichen Höchstgrenze liegt. Um unsere Ausführungen zu vereinfachen, beschränken wir uns auf den Fall einer Einzelperson (für Paare stellt sich das Problem analog). Wenn diese Einzelperson eine Miete von jährlich Fr. 14'400.- zu bezahlen hat, erhält sie nur einen Mietzinszuschuss von Fr. 13'200.- . Die zusätzlichen Fr. 1200.- hat sie selber zu berappen. Um sie bezahlen zu können, muss diese Person monatlich Fr. 100.- des Betrages aufwenden, den sie zur Deckung der Kosten für ihren allgemeinen Lebensbedarf erhält. Ihr fehlen also monatlich Fr. 100.-, um für ihren allgemeinen Lebensbedarf aufzukommen, was in ihrer Situation ausserordentlich einschneidend ist. Das Ergebnis ist klar: Mit ihren Ergänzungsleistungen kann diese Person die Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf nicht mehr decken. Das widerspricht jedoch dem Verfassungsartikel über die Ergänzungsleistungen und treibt betroffene EL-BezügerInnen in die Bedürftigkeit. Diese Situation kann dazu führen, dass diese Personen Sozialhilfe beanspruchen müssen, was die Institution der Ergänzungsleistungen ja gerade verhindern sollte. Sie kann sogar zur Folge haben, dass eine Person vorzeitig dazu gezwungen wird, in ein Altersheim einzutreten. Zudem ist die Zahl der Personen, die sich in dieser Situation befinden, nicht vernachlässigbar. Die Anzahl Personen, welche einen Mietzinszuschuss entsprechend der Höchstgrenze erhalten, ist seit 2001 zunehmend. Heute sind es bereits 18,7 % der Einzelpersonen.

Vorstösse im Parlament und beim Bundesrat

In den letzten drei Jahren erfolgten zahlreiche Vorstösse. Sie verlangten vor allem eine Anhebung der Höchstgrenze für Mietzinszuschüsse. Sie hatten auch eine differenziertere Festlegung dieser Höchstgrenze zum Inhalt. Zum Beispiel sollen die regionalen Unterschiede berücksichtigt werden, oder die familiäre Situation, oder die Heizkosten, welche erst im folgenden Jahr bezahlt werden

müssen. Das sind alles wichtige Fragen. Die Indexierung der Höchstgrenze bleibt jedoch die dringlichste Hauptforderung.

Auf Initiative der VASOS, die Mitglied des Schweizerischen Seniorenrates (SSR) ist, intervenierte der Schweizerische Seniorenrat seit 2008 in dieser Frage auch bei den Vorstehern des Departementes des Innern sowie beim Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).

Im Nationalrat wurden mindestens sieben Vorstösse eingereicht. Interessant ist festzustellen, dass diese Vorstösse von ParlamentarierInnen ganz verschiedener politischer Ausrichtung eingereicht wurden (Parti du Travail, SP, CVP, SVP), was die grosse Bedeutung dieses Problems unterstreicht.

Kommentar der Antworten des Bundesrates auf diese Vorstösse

- Der Bundesrat anerkennt sein Kompetenz, bei der jährlichen Festsetzung der Renten Anpassungen vornehmen zu können, wenn anerkannte Ausgaben dies erfordern. Er tut dies regelmässig, wenn er die Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf anpasst. Er muss es auch bei der Höchstgrenze für Mietzinszuschüsse tun.
- Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Kantone die Möglichkeit haben, über die Höchstgrenze des ELG hinausgehende Zuschüsse zu gewähren. Die VASOS ist der Ansicht, dass es trotzdem Sache des Bundesrates ist, die Anpassung lebenswichtiger Bundesnormen wie diese Höchstgrenze für Mietzinszuschüsse an die Realität selber festzulegen. Es ist menschlich unverantwortlich, dass er die Betroffenen einfach der ungleichen Behandlung durch die Kantone überlässt.
- Der Bundesrat befürchtet, dass Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn er festlegen würde, dass die Mietkosten eine anerkannte Ausgabe ist. Die VASOS verlangt jedoch nicht die Aufhebung des Begriffes « anerkannte Höchstgrenze für die Mietzinszuschüsse », sondern nur, dass diese Höchstgrenze regelmässig angepasst wird, damit sie der Realität besser entspricht.
- Der Bundesrat schätzte im Jahr 2010, dass eine Erhöhung von Fr. 100.- monatlich zusätzliche Kosten von ungefähr 49 Millionen Franken zulasten des Bundes (mit einer Reduktion von 24 Millionen der Belastung für die Kantone) zur Folge hätte. Das beweist gerade, dass diese 49 Millionen Franken heute an die EL-BezügerInnen überwältigt werden, und dass diese, mit den schwerwiegenden Auswirkungen, die oben beschrieben wurden, immer mehr in die Bedürftigkeit geraten.
- Der Bundesrat schätzt, dass die festgelegte Höchstgrenze für die Mehrheit der EL-BezügerInnen, welche dieses Maximum erhalten, ausreichend ist. Damit berücksichtigt der Bundesrat eine ganze Kategorie von EL-BezügerInnen nicht. Er hält sie für eine vernachlässigbare Gruppe ansieht, die eine „Nische“ von Bedürftigen unter den EL-BezügerInnen bildet. In dieser „Nische“ jedoch sind menschliches Leid und Not gross.
- Der Bundesrat erklärt in seinen Antworten auf gewisse Interventionen, er sei « bereit, eine Anhebung der Beiträge für die Mieten zu prüfen » und dass « das BSV seine Schlussfolgerungen im Laufe des Jahres 2011 ziehen werde ». Wir haben sehr lange auf einen Entscheid gewartet. Jetzt ist er sehr dringlich, und er muss zugunsten der betroffenen Personen ausfallen!

Schlussfolgerung

Die VASOS fordert eine sofortige Erhöhung der Höchstgrenze für Mietzinszuschüsse für EL-BezügerInnen sowie ihre periodische Anpassung an den Mietzinsindex.

Gérard Heimberg
Präsident der Arbeitsgruppe
« Sozialpolitik und Gesundheit »

Gérard Heimberg, En Roveray , 1170, Aubonne, Tél. 021/807'36'36 et 079/ 370'95'47,
<gheimberg@bluewin.ch>